



Verwaltungsrat

343. Tagung, Genf, November 2021

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 11. Oktober 2021

Original: Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

Bericht der sechsten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (Genf, 13.–18. September 2021)

Bericht des Vorstands

Zweck der Vorlage

Gemäß dem Mandat der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) wird der Verwaltungsrat ersucht, Kenntnis von dem Bericht der sechsten Tagung der SRM TWG zu nehmen, die fünf Instrumente zum Bereich der sozialen Sicherheit überprüft hat, und Beschlüsse über die aus dieser Tagung hervorgegangenen Empfehlungen sowie über die Vorkehrungen für die siebte Tagung der Arbeitsgruppe im Jahr 2022 zu fassen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 6).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Internationale Arbeitsnormen und verbindliche und wirksame Aufsicht.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats über die Empfehlungen der SRM TWG ergeben.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Aufhebung oder gegebenenfalls Zurückziehung von zwei Übereinkommen und Zurückziehung einer Empfehlung.

Finanzielle Konsequenzen: Die geschätzten Kosten für die Tagungen der SRM TWG und deren Folgemaßnahmen für 2022–23 belaufen sich auf rund 900.000 US-Dollar. Für 2022–23 ist keine spezielle Vorsorge getroffen worden, und alle genehmigten Tätigkeiten müssten priorisiert und aus dem Programm und dem Haushalt für 2022–23 finanziert werden.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: [GB.337/LILS/PV](#); [GB.337/LILS/1](#); [GB.334/PV](#); [GB.334/LILS/3](#); [GB.331/PV](#); [GB.331/LILS/2](#); [GB.328/PV](#); [GB.328/LILS/2/1\(Rev.\)](#); [GB.326/PV](#); [GB.326/LILS/3/2](#); [GB.325/PV](#); [GB.325/LILS/3](#); [GB.323/PV](#); [GB.323/INS/5](#).

1. Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats hat die sechste Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) vom 13. bis 18. September 2021 in rein virtueller Form stattgefunden, nachdem sie wegen der COVID-19-Pandemie um ein Jahr verschoben worden war. In Absatz 17 der Aufgabenstellung heißt es: „Die Dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe erstattet dem Verwaltungsrat durch ihren Vorsitzenden und ihre beiden stellvertretenden Vorsitzenden Bericht.“
2. Im Juni 2021 hatte der Verwaltungsrat die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der SRM TWG für den Zeitraum 2021–24 zur Kenntnis genommen.¹ An der sechsten Tagung, die unter dem Vorsitz von Frau Thérèse Boutsen (Belgien) stand, nahmen 31 der 32 Mitglieder der SRM TWG sowie eine begrenzte Anzahl von technischen Beratern zur Unterstützung der Regierungsmitglieder teil,² wie in dem in der Beilage enthaltenen Bericht über die Beratungen dargelegt wird. Frau Sonia Regenbogen und Frau Catelene Passchier wurden von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmergruppe zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Gemäß Absatz 19 der Aufgabenstellung der SRM TWG wurden die vorbereitenden Dokumente und andere einschlägige Tagungsunterlagen auf einer eigens dafür eingerichteten [Webseite](#) veröffentlicht.
3. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats vom Oktober–November 2019 überprüfte die SRM TWG auf ihrer sechsten Tagung fünf Instrumente zum Bereich der sozialen Sicherheit und erörterte die Folgemaßnahmen, die zu fünf weiteren, bereits für veraltet befundenen Instrumenten zu diesem Themenbereich zu treffen wären. Die entsprechenden Empfehlungen zu sechs Instrumenten (drei überprüften Instrumenten und drei veralteten Instrumenten, zu denen Folgemaßnahmen erörtert wurden) sind im Anhang enthalten und in der nachstehenden Übersicht kurz zusammengefasst.

► Von der SRM TWG auf ihrer sechsten Tagung (September 2021) angenommene Empfehlungen

1) Einstufung

Als aktuell eingestufte Normen	E.68 betreffend die Soziale Sicherheit (Wehrmacht) E.69 betreffend ärztliche Betreuung
Als Normen eingestuft, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern	E.17 betreffend die Sozialversicherung (Landwirtschaft)
Als veraltet eingestufte Normen ³	keine

2) Praktische und fristgebundene Folgemaßnahmen

Folgemaßnahmen in Form von Fördermaßnahmen oder fachlicher Hilfe	Kampagne zur Förderung von Ü.102 (Teile II und III) und/oder Ü.130. Aktionspläne des Amtes zur Förderung von Ü.102 (Teile II und III) und/oder Ü.130 in den Mitgliedstaaten, die derzeit Vertragsparteien der veralteten Ü.24 und
--	--

¹ GB.342/INS/3/Beschluss; GB.342/INS/3(Add.1)(Rev.1).

² Abs. 18 der Aufgabenstellung der SRM TWG; GB.337/LILS/1, Beilage, Abs. 45.

³ Außerdem hat die SRM TWG das Urteil des Verwaltungsrats bestätigt, dass das Übereinkommen (Nr. 24) über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927, das Übereinkommen (Nr. 25) über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927, und die Empfehlung (Nr. 29) betreffend Krankenversicherung, 1927, als veraltet einzustufen sind.

2) Praktische und fristgebundene Folgemaßnahmen

Ü.25 sind, einschließlich fachlicher Unterstützung und Leitvorgaben für dreigliedrige Konsultationen.

Folgemaßnahmen in Form von nicht normativen Maßnahmen

Fachliche Unterstützung und Leitvorgaben ausgehend von E.69 und unter Berücksichtigung der erhöhten Bedeutung der Instrumente zum Thema ärztliche Betreuung und Unterstützung im Krankheitsfall vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

Im Rahmen des kommenden Aktionsplans für den sozialen Schutz Bereitstellung von Leitvorgaben und fachlicher Hilfe durch das Amt für die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf alle Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, einschließlich Förderung der einschlägigen aktuellen Instrumente im Bereich der sozialen Sicherheit.

Im Rahmen des kommenden Aktionsplans für den sozialen Schutz Forschungsarbeiten des Amtes zur Ermittlung der zentralen Herausforderungen und Chancen, die sich mit Blick auf die Anwendung der Maßnahmen der sozialen Sicherheit auf die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ergeben, auch was bestehende Ausnahmeregelungen angeht, um Optionen für Folgemaßnahmen zu prüfen.

Folgemaßnahmen in Form einer Prüfung der Aufhebung oder der Zurückziehung eines Instruments durch die IAK

Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2030 zur Aufhebung von Ü.24 und Ü.25 sowie zur Zurückziehung von E.29 betreffend Krankenversicherung.

Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit anderen Fragen im Bereich der sozialen Sicherheit

Hintergrundpapier des Amtes über die Konsequenzen, die sich aus geschlechtsspezifischen Formulierungen in Instrumenten im Bereich der sozialen Sicherheit ergeben; dieses Papier ist dem Verwaltungsrat baldmöglichst zur Erörterung zu unterbreiten.

4. Da zu den restlichen auf der sechsten Tagung überprüften Instrumenten kein Konsens erreicht werden konnte, werden die unterschiedlichen Positionen der Mitglieder entsprechend Absatz 22 der Aufgabenstellung der SRM TWG in dem Bericht der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden an den Verwaltungsrat dargestellt. In der Frage des Übereinkommens (Nr. 44) über die Arbeitslosigkeit, 1934, der Empfehlung (Nr. 44) betreffend Arbeitslosigkeit, 1934, des Übereinkommens (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, und der Empfehlung (Nr. 176) betreffend Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, ist die SRM TWG zu keinen einvernehmlichen Empfehlungen gelangt; diese vier Instrumente behalten daher die Einstufungen, die sie vor ihrer Überprüfung hatten; d.h. das Übereinkommen Nr. 168 und die Empfehlung Nr. 176 bleiben als aktuelle Instrumente eingestuft, und das Übereinkommen Nr. 44 und die Empfehlung Nr. 44 als veraltete Instrumente.

5. Die SRM TWG hat vorbehaltlich weiterer Diskussionen im Verwaltungsrat vereinbart, ihre siebte Tagung vom 12. bis 16. September 2022 abzuhalten. Sie empfiehlt dem Verwaltungsrat vorzusehen, dass auf dieser Tagung, sofern sie wie vorläufig vereinbart abgehalten wird, das einzige Instrument zum Thema soziale Sicherheit (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) in ihrem ersten Arbeitsprogramm überprüft wird und ferner die Folgemaßnahmen zu sechs veralteten Instrumenten zu diesem Themenbereich erörtert werden. Die vollständige Liste dieser Instrumente ist in dem in der Beilage enthaltenen Bericht der Arbeitsgruppe wiedergegeben

► **Beschlussentwurf**

6. **Der Verwaltungsrat hat den Bericht des Vorstands über die sechste Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) zur Kenntnis genommen, die darin enthaltenen Empfehlungen gebilligt und**
 - a) **der SRM TWG für die Überprüfung der betreffenden Instrumente gedankt und bedauert, dass sie sich nicht zu allen Instrumenten, die die Tagesordnung für ihre sechste Tagung zur Überprüfung vorsah, auf einvernehmliche Empfehlungen verständigen konnte;**
 - b) **beschlossen, dass die von der SRM TWG überprüften Instrumente im Bereich der sozialen Sicherheit entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe eingestuft werden;**
 - c) **die Organisation und ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen aufgefordert, konzentrierte Schritte zu unternehmen, um sämtlichen Empfehlungen nachzukommen, die die SRM TWG in Paketen von praktischen und fristgebundenen Folgemaßnahmen gebündelt hat, insbesondere auch was die Aktionspläne angeht, mit denen die Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens (Nr. 24) über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927, und des Übereinkommens (Nr. 25) über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927, sind, zur Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Übereinkommen bewegt werden sollen;**
 - d) **das Amt ersucht, die Durchführung der erforderlichen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen, die die SRM TWG auf dieser und auf ihren vorangegangenen Tagungen ausgesprochen hat, als institutionelle Priorität zu behandeln;**
 - e) **festgehalten, dass der Verwaltungsrat so bald wie möglich auf einer Tagung eine Reihe von Folgemaßnahmen zu erörtern hat, nämlich zu**
 - i) **den Empfehlungen der SRM TWG bezüglich der Aufhebung und Zurückziehung bestimmter Instrumente; hier wird der Verwaltungsrat erörtern, ob in die Tagesordnung der 118. Tagung (2030) der Internationalen Arbeitskonferenz ein Gegenstand zur Aufhebung der Übereinkommen Nr. 24 und Nr. 25 und zur Zurückziehung der Empfehlung (Nr. 29) betreffend Krankenversicherung, 1927, aufgenommen werden soll, und**
 - ii) **der Empfehlung der SRM TWG, dass das Amt im Rahmen des kommenden Aktionsplans zum sozialen Schutz (soziale Sicherheit) Arbeiten zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft durchführen sollte, um den Schlussfolgerungen der Konferenz zu der wiederkehrenden Diskussion von 2021 nachzukommen;**

- f) **das Amt ersucht, ein Hintergrundpapier über die Konsequenzen auszuarbeiten, die sich aus geschlechtsspezifischen Formulierungen in manchen Bestimmungen der Normen der IAO im Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere im Übereinkommen (Nr. 102) über soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, ergeben, und dieses Papier so bald wie möglich zur Erörterung auf die Tagesordnung des Verwaltungsrates zu setzen, damit geeignete Folgemaßnahmen beschlossen werden können;**
- g) **[beschlossen, dass die siebte Tagung der SRM TWG vom 12. bis 16. September 2022 stattfinden soll; auf dieser Tagung soll die Arbeitsgruppe im Rahmen der Instrumentengruppe 5 in ihrem ersten Arbeitsprogramm das Instrument betreffend Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten überprüfen sowie die Folgemaßnahmen zu den sechs veralteten Instrumenten zu diesem Themenbereich erörtern und ferner über eine Reihe normenpolitischer Fragen beraten];**
- h) **beschlossen, dass die Kosten für die Tagungen der SRM TWG und deren Folgemaßnahmen, die sich schätzungsweise auf 957.500 US-Dollar belaufen dürften, in erster Linie aus etwaigen Einsparungen im Rahmen von Teil I des Haushalts für 2022–23 oder, falls dies nicht möglich ist, durch Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes für unvorhergesehene Ausgaben in Teil II finanziert werden. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, so schlägt der Generaldirektor zu einem späteren Zeitpunkt in der Zweijahresperiode alternative Finanzierungsmethoden vor.**

▶ Beilage

Bericht der sechsten Tagung der vom Verwaltungsrat eingesetzten Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (Genf, 13.–18. September 2021)

1. Die sechste Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) fand vom 13. bis 18. September 2021 in Genf statt. An ihr nahmen unter dem Vorsitz von Frau Thérèse Boutsen (Belgien) 31 ihrer 32 Mitglieder teil (siehe Tabelle 1).

▶ **Tabelle 1. An der sechsten Tagung der SRM TWG (September 2021) teilnehmende Mitglieder**

Vertreter von Regierungen

Algerien
Brasilien
China
Kamerun
Kolumbien
Republik Korea
Lituanien
Mali
Mexiko
Namibia
Niederlande
Pakistan
Philippinen
Rumänien
Vereinigte Staaten
Vereinigtes Königreich

Vertreter von Arbeitsgebern

Frau S. Regenbogen (Kanada), stellvertretende Vorsitzende
Herr H. Diop (Senegal)
Herr A. Echavarría Saldarriaga (Kolumbien)
Frau L. Gimenez (Argentinien)
Herr P. Mackay (Neuseeland)
Herr M. Teran Moscoso (Ecuador)
Herr K. Weerasinghe (Sri Lanka)

Vertreter von Arbeitsnehmern

Frau C. Passchier (Niederlande), stellvertretende Vorsitzende

Frau S. Boincean (Schweiz)

Frau A. Brown (Vereinigtes Königreich)

Frau F. Magaya (Simbabwe)

Frau C. Middlemas (Australien)

Herr M. Norðdahl (Island)

Frau M. Pujadas (Argentinien)

Herr C. Serroyen (Belgien)

2. Im Einklang mit dem von der SRM TWG auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss nahmen an der Tagung acht technische Berater zur Unterstützung der Regierungsgliedern teil.

Dreigliedrige Diskussionen mit dem Ergebnis einvernehmlicher Empfehlungen zu zwei Themen und unterschiedlicher Positionen zu einem Thema

3. Die Diskussionen in der SRM TWG haben sich immer schon als kompliziert und schwierig erwiesen. Nach einer einjährigen Unterbrechung infolge der COVID-19-Pandemie wurden diese gewohnten Komplikationen in diesem Jahr noch dadurch verstärkt, dass die sechste Tagung in virtueller Form abgehalten wurde. Anders als bei den früheren Tagungen der SRM TWG, bei denen die Teilnehmer persönlich in Genf zusammentrafen, gab es 2021 kaum oder keine direkten Begegnungen und fielen die Plenarsitzungen erheblich kürzer aus; in diesem Rahmen galt es, die fünf Instrumente zum Bereich der sozialen Sicherheit zu überprüfen und die Folgemaßnahmen zu den fünf weiteren, bereits für veraltet befundenen Instrumenten zu diesem Themenbereich zu erörtern, die auf der Tagesordnung standen.
4. Die Mitglieder der SRM TWG zeigten einen starken Verantwortungssinn und Engagement für ihr Mandat und die Ziele des Normenüberprüfungsmechanismus. Bei vielen Gelegenheiten im Laufe der Woche betonten sie, wie wichtig es ist, über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen zu verfügen, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung tragen, um die Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen. Nach Ansicht der SRM TWG haben die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Arbeitswelt ins Licht gerückt, welche wichtige Rolle ihr zukommt.
5. Obgleich die SRM TWG eines Sinnes über die Bedeutung und den Wert ihrer Arbeit war und sich die Mitglieder persönlich dafür einsetzten, dass ein Konsens erreicht wird, konnten Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeräumt werden. Erstmals seit dem Beginn ihrer Tagungen im Jahr 2016 ist die SRM TWG nicht zu einem Konsens zu allen Fragen auf ihrer Tagesordnung gelangt, nachdem sie die fünf Instrumente zum Bereich der sozialen Sicherheit überprüft und die Folgemaßnahmen zu den fünf weiteren, veralteten Instrumenten zu diesem Themenbereich erörtert hatte. So konnte sie zwar einvernehmliche Empfehlungen zu den beiden umfassenden sektorspezifischen Normen und den vier Normen zum Thema ärztliche Betreuung und Krankengeld annehmen, doch ihre Überprüfung der beiden Instrumente zum Thema Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowie die Prüfung der Folgemaßnahmen zu den zwei veralteten Instrumenten zum

selben Themenbereich hat sie im Einklang mit ihrem Mandat abgeschlossen, ohne Empfehlungen auszusprechen.

6. Bei den Diskussionen betonte die Gruppe der Arbeitgeber, die Fragmentierung des Normenbestands müsse überwunden werden und es gelte dafür Sorge zu tragen, dass die Instrumente universell relevant sind und weithin ratifiziert, umgesetzt und in ausgewogener und wirksamer Weise überwacht werden können. Veraltete Instrumente sollten so früh wie möglich aufgehoben oder zurückgezogen werden, um sicherzustellen, dass die IAO über einen aktuellen Bestand von internationalen Arbeitsnormen verfügt. Was die von den anderen Gruppen geäußerten Befürchtungen anlange, so deute nichts darauf hin, dass die Aufhebung eines veralteten Übereinkommens jemals zur Folge gehabt hätte, dass ein Land, das durch das veraltete Übereinkommen gebunden war, in seinen Rechtsvorschriften oder Praktiken den Schutz in dem unter das Instrument fallenden Bereich aufgegeben hätte. Ferner seien die Ratifizierungsquote und die Ratifizierungsdynamik wichtige objektive Kriterien, an denen sich ablesen lasse, ob die Mitgliedstaaten ein Übereinkommen als relevant und aktuell ansehen.
7. Die Gruppe der Arbeitnehmer hob hervor, es stelle eine institutionelle Priorität dar, sämtlichen Empfehlungen der SRM TWG nachzukommen, einschließlich der Empfehlungen für Normensetzung und für die Ratifizierung aktueller Instrumente, insbesondere wenn sie an die Stelle veralteter Instrumente treten. Der Schwerpunkt müsse darauf gelegt werden sicherzustellen, dass der Schutz der Arbeitnehmer keine Lücken aufweist. Daher sollten veraltete Instrumente erst zurückgezogen oder aufgehoben werden, nachdem die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit dafür hatten, die veralteten ratifizierten Übereinkommen durch die Ratifizierung entsprechender aktueller Übereinkommen zu ersetzen. Es bestehe kein Grund, sich mit der Aufhebung oder Zurückziehung zu beeilen. Die Ratifizierungsquote und die Ratifizierungsdynamik seien entsprechend der Aufgabenstellung der SRM TWG und den von der Arbeitsgruppe in der Vergangenheit eingenommenen Standpunkten keine relevanten Kriterien für die Einstufung eines Instruments, da sie nichts über den Inhalt des Instruments noch über seine Bedeutung für den Schutz der Arbeitnehmer aussagten; sie stellten vielmehr einen Faktor dar, der bei der Festlegung optimaler Folgemaßnahmen zu berücksichtigen sei. Ferner sei vor den Folgen zu warnen, die es hätte, wenn ein modernes Instrument der IAO, dessen sich das Amt gegenwärtig bei ihren fachlichen Hilfeleistungen für die Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit der Pandemie bedient, als veraltet oder als nicht aktuell eingestuft wird; dies würde sich nämlich nachteilig auf die Bereitschaft der Mitgliedstaaten auswirken, eine Ratifizierung in Betracht zu ziehen. Auch würde es dadurch dem Amt ernstlich erschwert, das Übereinkommen weiterhin als Leitvorgabe für seine fachliche Hilfe zu verwenden. Auf die bei der Diskussion vorgebrachten Zweifel, dass die Aufhebung eines veralteten Übereinkommens nachteilige Folgen in bislang durch dieses Instrument gebundenen Ländern zeitigen würde, entgegnete die Gruppe der Arbeitnehmer, der betreffende Mitgliedstaat könnte nach Aufhebung eines Instruments, das nicht durch die Ratifizierung eines neueren Instruments ersetzt wurde, seine Rechtsvorschriften abändern, ohne weiter einer Überwachung durch die IAO zu unterliegen, was potenziell zu Lücken im Schutz der betroffenen Arbeitnehmer führen könnte.
8. Der Gruppe der Regierungen war es ebenfalls ein Anliegen, dass die Organisation den früheren Empfehlungen der SRM TWG Folge leistet. Es sei wichtig, dafür Sorge zu tragen, dass der Normenbestand der IAO weiterhin von Relevanz ist, und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Schutz keine Lücken aufweist. Veraltete Instrumente sollten, nachdem ihr Status von der SRM TWG sorgfältig geprüft wurde, zu einem vereinbarten konkreten Zeitpunkt aufgehoben oder zurückgezogen werden; dabei sei zu berücksichtigen, wie

viel Zeit die Mitgliedstaaten in der Regel benötigen, um ein entsprechendes aktuelles Übereinkommen zu ratifizieren, aber auch zu bedenken, dass die Aufhebung eines Instruments nicht notgedrungen Lücken aufreißt, da die nationalen Rechtsvorschriften weiterhin in Kraft blieben. Eine geringe Ratifizierungsquote könne nicht automatisch als Zeichen dafür angesehen werden, dass ein Übereinkommen veraltet ist. Im Gegenteil, viele Mitgliedstaaten wüssten es zu schätzen, dass mit einem solchen Übereinkommen Leitvorgaben bereitgestellt werden, anhand deren auf einzelstaatlicher Ebene mit fachlicher Unterstützung der IAO Maßnahmen getroffen werden können. Zudem liefe es der Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens zuwider, wenn dieses nicht als „aktuell“ eingestuft würde.

Überprüfung von fünf Instrumenten im Bereich der sozialen Sicherheit (Leistungen bei Arbeitslosigkeit, umfassende sektorspezifische Instrumente sowie ärztliche Betreuung und Krankengeld) und Erörterung der Folgemaßnahmen zu fünf veralteten Instrumenten in diesem Bereich

9. Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats von Oktober-November 2019⁴ hat die SRM TWG die in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen fünf Instrumente überprüft, die die Themenfelder Leistungen bei Arbeitslosigkeit, umfassende sektorspezifische Normen sowie ärztliche Betreuung und Krankengeld betreffen, nämlich das Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, die Empfehlung (Nr. 176) betreffend Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, die Empfehlung (Nr. 17) betreffend die Sozialversicherung (Landwirtschaft), 1921, die Empfehlung (Nr. 68) betreffend die Soziale Sicherheit (Wehrmacht), 1944, und die Empfehlung (Nr. 69) betreffend ärztliche Betreuung, 1944. Sie hat außerdem die Folgemaßnahmen erörtert, die zu fünf bereits für veraltet befundenen Instrumenten zu treffen wären, nämlich zu dem Übereinkommen (Nr. 44) über die Arbeitslosigkeit, 1934, der Empfehlung (Nr. 44) betreffend Arbeitslosigkeit, 1934, dem Übereinkommen (Nr. 24) über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927, dem Übereinkommen (Nr. 25) über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927, und der Empfehlung (Nr. 29) betreffend Krankenversicherung, 1927.
10. Die aus den Beratungen der SRM TWG hervorgegangenen einvernehmlichen Empfehlungen zu den umfassenden sektorspezifischen Instrumenten und zu den Instrumenten betreffend ärztliche Betreuung und Krankengeld sind in den Absätzen 8 und 9 des Anhangs zu diesem Bericht enthalten. Da zu den Instrumenten, die die Leistungen bei Arbeitslosigkeit betreffen, keine Empfehlungen abgegeben wurden, werden die unterschiedlichen Positionen in dieser Frage nachstehend in den Absätzen 21-25 dargelegt.
11. Die SRM TWG hielt fest, wie wichtig die Instrumente im Bereich der sozialen Sicherheit für die heutige wie die künftige Welt der Arbeit sind. Insbesondere die Regierungsgruppe hob hervor, angesichts der COVID-19-Pandemie sei Sozialschutz eine noch aktuellere und dringlichere Aufgabe. Die Regierungen hätten zwar unterschiedlich auf die Pandemie reagiert, doch der soziale Schutz habe stets ein Anliegen von höchster Relevanz dargestellt. Alle drei Gruppen hielten fest, dass die dreigliedrigen Partner die Rolle anerkennen, die dem Sozialschutz bei einem besseren Aufbau für die Zukunft zukommt, was unter anderem Zugang zum Schutz bei Arbeitslosigkeit, zu angemessen bezahlten Krankheitstagen und Krankengeld sowie zu Gesundheits- und Pflegeleistungen einschließt.

⁴ GB.337/LILS/1.

12. Auf Fragen der Gruppen hin stellte das Amt klar, dass unter „nicht normativen“ Folgemaßnahmen alle Maßnahmen zu verstehen seien, die keine Normensetzung beinhalten; dabei könne es sich unter anderem darum handeln, dass das Amt fachliche Hilfe und Leitvorgaben für die Mitgliedstaaten bereitstellt, Hilfsinstrumente erarbeitet oder Forschungsarbeiten durchführt oder dass im Wege eines dreigliedrigen Verfahrens fachliche Leitlinien ausgearbeitet werden, oder um sonstige Initiativen dieser Art. Die Arbeit der IAO im Bereich der sozialen Sicherheit werde sich stets auf relevante ratifizierte und nicht ratifizierte Instrumente zu diesem Bereich gründen, unter anderem auf das Übereinkommen Nr. 102 und die Instrumente der neueren Generation, die fortgeschrittenere Normen für bestimmte Zweige der sozialen Sicherheit bieten.
13. Als sich die SRM TWG auf ihre einvernehmlichen Empfehlungen zu den *umfassenden sektorspezifischen Normen* verständigte, war sie sich darin einig, dass diese Normen für die Arbeitswelt relevant sind, auch wenn es inzwischen neuere Normen im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere das Übereinkommen Nr. 102, gibt, die für alle Teile der arbeitenden Bevölkerung gelten. Die einschlägigen überprüften Empfehlungen seien aufgrund ihres deklaratorischen Charakters wertvoll. Die Empfehlung Nr. 68 sei angesichts des Fortbestehens bewaffneter Konflikte und anschließender Demobilisierungen weiterhin relevant. Alle Mitglieder der SRM TWG stimmten darin überein, welche Bedeutung dem in der Empfehlung Nr. 17 enthaltenen Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf den sozialen Schutz der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zukommt.
14. Die Arbeitnehmergruppe hob die Zahl der weltweit in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte hervor. Viele der neueren Instrumente im Bereich der sozialen Sicherheit gälten im Grundsatz zwar auch für die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, erlaubten es aber, diese vom Anwendungsbereich des Instruments auszuschließen. In der Praxis komme es auch häufig vor, dass die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte bei der Anwendung der Sozialschutzinstrumente auf nationaler Ebene unterschiedlich behandelt würden. Der in der Empfehlung Nr. 17 enthaltene Grundsatz der Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sei daher nach wie vor relevant. Diese Empfehlung behalte so lange ihre Gültigkeit, als landwirtschaftliche Arbeitskräfte von der Anwendung der Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit ausgeschlossen blieben.
15. Die Arbeitgebergruppe betonte, mit den neueren Instrumenten im Bereich der sozialen Sicherheit, unter anderem den Übereinkommen Nr. 102, Nr. 128, Nr. 130 und Nr. 168 sowie den entsprechenden Empfehlungen, würden Lohnarbeiter in der Landwirtschaft und in den Streitkräften beschäftigte oder aus ihnen entlassene Personen erfasst. Wenn es nach diesen Übereinkommen möglich ist, bestimmte Kategorien von Arbeitskräften auszuklammern, bedeute das nicht, dass die Arbeitskräfte nicht dennoch im Grundsatz von Schutzregelungen erfasst würden. Man müsse sich die Frage stellen, welchen Schutz diese Kategorien von Arbeitskräften tatsächlich verlieren würden, wenn die beiden Empfehlungen zurückgezogen würden, und ob dies deren Beibehaltung rechtfertige, angesichts der Notwendigkeit, die Fragmentierung der Normen zu überwinden.
16. Die Mitglieder der Regierungsgruppe in der SRM TWG unterstrichen, wie wichtig es sei, das Recht der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft auf sozialen Schutz zu gewährleisten, und stellten fest, dass die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in vielen Ländern nicht dieselben Rechte wie andere Arbeitnehmer genießen. Eine Reihe von Regierungen wies auf die Bedeutung dieser Frage und ihre Verknüpfung mit der des Übergangs von der Informalität zur Formalität hin. Es sei wichtig klarzustellen, dass die Empfehlung Nr. 202, die gleichermaßen für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gilt, durch die Existenz anderer Instrumente nicht geschwächt wird.

17. Im Anschluss an ihre Aussprache hat die SRM TWG die Empfehlung Nr. 17 als ein Instrument eingestuft, das im Hinblick auf seine anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordert, und die Empfehlung Nr. 68 als ein aktuelles Instrument. Was die weiteren Maßnahmen betrifft, die in Bezug auf die Empfehlung Nr. 17 getroffen werden sollten, so sprach sie die Empfehlung aus, dass das Amt die Mitgliedstaaten weiterhin durch die Bereitstellung von Leitvorgaben und fachlicher Hilfe bei der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf alle Arbeitskräfte in der Landwirtschaft unterstützt und Forschungsarbeiten zu den zentralen Herausforderungen und Chancen auf diesem Gebiet durchführt. Dies sollte im Rahmen des kommenden Aktionsplans der IAO für die soziale Sicherheit erfolgen, als Folgemaßnahme zur wiederkehrenden Diskussion von 2021.
18. Als sich die SRM TWG auf ihre einvernehmlichen Empfehlungen zum Thema *ärztliche Betreuung und Krankengeld* verständigte, war sie sich darin einig, dass dieses Thema von aktueller Bedeutung ist und dass hier keine Lücken im rechtlichen Erfassungsbereich gegeben sind.
19. Die Arbeitnehmergruppe betonte, die bloße Tatsache, dass ein Instrument alt ist, bedeute nicht, dass es irrelevant oder für den Schutz der Arbeitnehmer nicht von Nutzen sei; vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie komme den hier behandelten Instrumenten sogar noch erhöhte Bedeutung zu. Die Arbeitgebergruppe teilte die Einschätzung, dass dieses Thema relevant sei, und brachte Begriffe wie individuelle Verantwortung für die Gesundheit sowie die Frage von Vorbeugemaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit ins Gespräch; sie stellte ferner fest, dass sich die IAO bei ihrer Zusammenarbeit mit der WHO und 16 multilateralen Mitgliedsorganisationen des Globalen Netzwerks für Gesundheitsfinanzierung und sozialen Gesundheitsschutz weiterhin von der Empfehlung Nr. 69 leiten lässt. Die Mitglieder der Regierungsgruppe in der SRM TWG hoben ebenfalls die Relevanz des Themas in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hervor.
20. Dementsprechend hat die SRM TWG die Empfehlung Nr. 69 als ein aktuelles Instrument eingestuft und die Einstufung der Übereinkommen Nr. 24 und Nr. 25 und der Empfehlung Nr. 29 als veraltete Instrumente bestätigt. Sie empfahl namentlich folgende Folgemaßnahmen: Förderung der Ratifizierung und der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 102 (Teile II und III) und/oder des Übereinkommens Nr. 130; maßgeschneiderte Aktionspläne für die derzeit durch die Übereinkommen Nr. 24 und Nr. 25 gebundenen Mitgliedstaaten, um sie zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 102 (Teile II und III) und/oder des Übereinkommens Nr. 130 zu ermutigen; Bereitstellung von fachlicher Hilfe und Leitvorgaben ausgehend von der Empfehlung Nr. 69; und Aufhebung der Übereinkommen Nr. 24 und Nr. 25 sowie Zurückziehung der Empfehlung Nr. 29 im Jahr 2030.
21. Nach ihrer Überprüfung der Instrumente zum Thema *Leistungen bei Arbeitslosigkeit* konnte sich die SRM TWG auf keine einvernehmlichen Empfehlungen verständigen. Es wurden somit keine Empfehlungen ausgesprochen, doch im Einklang mit Absatz 22 der Aufgabenstellung werden die unterschiedlichen Positionen nachstehend dargelegt.
22. Die Gruppe der Arbeitnehmer hob hervor, dass den Instrumenten, die die Leistungen bei Arbeitslosigkeit betreffen, im gegenwärtigen Kontext der Pandemie erhöhte Bedeutung zukomme. Eine Reihe von Elementen zeige, dass es sich bei dem Übereinkommen Nr. 168 und der Empfehlung Nr. 176 eindeutig um aktuelle Instrumente handle, namentlich der neue Ansatz zur Förderung produktiver Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste in Ergänzung zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Wenn die SRM TWG die Instrumente zum Thema Leistungen bei Arbeitslosigkeit nun überprüft, so stelle das eine Gelegenheit dar, die

Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 168 und/oder des Übereinkommens Nr. 102 (Teil IV) aufzurufen, die bislang nur unzureichend ratifiziert worden seien. Dies würde zeigen, dass die SRM TWG die Bedeutung der sozialen Sicherheit anerkennt, und läge auf der Linie anderer Arbeiten der IAO in Reaktion auf die Pandemie. Der Sachverständigenausschuss habe festgestellt, dass der Inhalt des Übereinkommens Nr. 168 weiterhin relevant sei und den Ländern weltweit, auch wenn das Übereinkommen nicht in größerem Umfang ratifiziert wurde, wichtige Leitvorgaben für Maßnahmen der sozialen Sicherheit, die den sich wandelnden Bedürfnissen Rechnung tragen, an die Hand gebe und dass eine Reihe von Ländern das Amt diesbezüglich um weitere Leitvorgaben ersucht hätten. Das Übereinkommen Nr. 44 und die Empfehlung Nr. 44 seien bereits als veraltet eingestuft worden und sollten aufgehoben oder zurückgezogen werden, aber erst, wenn die betreffenden Länder genügend Zeit gehabt haben, mit Hilfe des Amtes alle auf nationaler Ebene erforderlichen Verfahren zur Ratifizierung eines entsprechenden aktuelleren Instruments durchzuführen, damit sichergestellt ist, dass in den Rechtsvorschriften oder in der Praxis keine Lücke beim Schutz entsteht.

23. Die Mitglieder der Regierungsgruppe in der SRM TWG betonten, welchen Wert sie den Instrumenten zum Thema Leistungen bei Arbeitslosigkeit beimessen, zumal zum gegenwärtigen Zeitpunkt, und wiesen darauf hin, dass es in erster Linie in die Verantwortung der Regierungen falle, für die Umsetzung dieser Instrumente auf nationaler Ebene Sorge zu tragen. Die Regierungsgruppe unterstützte mit Nachdruck, dass das Übereinkommen Nr. 168 und die Empfehlung Nr. 176 eindeutig als aktuelle Instrumente eingestuft werden, und trat die dafür ein, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Ratifizierungsquote, die regional sehr unterschiedlich ausfalle, ergriffen werden. Es sei wichtig, eine eindeutige Entscheidung zu treffen. Die soziale Sicherheit stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Priorität für die Organisation dar. Auch wenn das Übereinkommen Nr. 168, wie die Regierungen mit Sorge sähen, nur eine sehr geringe Qualifikationsquote aufweise, ermöglichten es die in ihm enthaltenen Leitvorgaben, dass mit fachlicher Hilfe der IAO auf nationaler Ebene Maßnahmen getroffen werden. Es müsse daran gearbeitet werden, mithilfe anderer als der bisher verwandten Mittel die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 168 zu fördern.
24. Dementsprechend waren die Gruppe der Arbeitnehmer und die Regierungsgruppe bereit, dem Verwaltungsrat folgendes Paket zu empfehlen:
 - 7.1 Der Verwaltungsrat zieht in Betracht, folgende Beschlüsse zur Einstufung der entsprechenden Instrumente zu fassen:
 - 7.1.1 Das Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, und die Empfehlung (Nr. 176) betreffend Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, werden als aktuelle Instrumente eingestuft, und
 - 7.1.2 die Einstufung des Übereinkommens (Nr. 44) über die Arbeitslosigkeit, 1934, und der Empfehlung (Nr. 44) betreffend Arbeitslosigkeit, 1934, als veraltete Instrumente wird bestätigt.
 - 7.2 Der Verwaltungsrat zieht in Betracht, die Organisation zur Durchführung eines Pakets von mit Fristvorgaben verknüpften praktischen Folgemaßnahmen aufzufordern, das Folgendes umfasst:
 - 7.2.1 Das Amt sollte
 - i) eine Kampagne durchführen, um die Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 102 (Teil IV) durch die Mitgliedstaaten zu fördern, wie dies in der EntschlieÙung zur wiederkehrenden Diskussion gefordert wurde,

- ii) Forschungsarbeiten über mögliche Hindernisse für die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens Nr. 168 durchführen, mit dem Ziel, die Ratifizierungsquote bei diesem Übereinkommen zu verbessern, und
 - iii) einen Leitfaden für die praktische Umsetzung des Übereinkommens Nr. 168 ausarbeiten, wobei die von den Aufsichtsorganen der IAO vorgebrachten Bemerkungen zu berücksichtigen wären.
- 7.2.2 Das Amt sollte Aktionspläne ausarbeiten, um die Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommen Nr. 102 (Teil IV) und/oder des Übereinkommens Nr. 168 in den Mitgliedstaaten, die derzeit Vertragsparteien des veralteten Übereinkommen Nr. 44 sind, zu fördern; dazu gehört auch die Bereitstellung von fachlicher Unterstützung und Leitvorgaben für dreigliedrige Konsultationen.
- 7.2.3 Die SRM TWG wird auf ihrer Tagung im Jahr 2026 die vom Amt getroffenen Folgemaßnahmen und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Förderung und Verbesserung der Ratifizierungsquote beim Übereinkommen Nr. 168 einer Bewertung unterziehen.
- 7.2.4 Im Jahr 2030 sollte das Übereinkommen Nr. 44 aufgehoben und die Empfehlung Nr. 44 zurückgezogen werden, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 118. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen wäre
25. Die Gruppe der Arbeitgeber vertrat eine andere Auffassung, was die Einstufung des Übereinkommens Nr. 168 und der Empfehlung Nr. 176 angeht. Das Übereinkommen enthalte zwar die fortgeschrittensten Normen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit, sei jedoch im Lauf der dreißig Jahre seit seiner Annahme von lediglich acht Ländern ratifiziert worden und es gebe keine Aussicht auf weitere Ratifizierungen in absehbarer Zeit. Auch wenn die Ratifizierungszahlen allein kein hinreichendes Kriterium für die Einstufung eines Übereinkommens darstellten, deuteten die äußerst niedrige Ratifizierungsquote über einen so langen Zeitraum und das Fehlen jeglicher Ratifikationsdynamik darauf hin, dass die anhaltende Relevanz dieses Übereinkommens mit erheblichen Fragezeichen zu versehen sei. Sie schlage daher vor, das Übereinkommen Nr. 168 als ein Instrument einzustufen, „das im Hinblick auf seine anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordert“. In jedem Fall sehe sie ohne weitere Informationen über die Hindernisse für die Ratifizierung des Instruments keine Grundlage, auf der sie dessen gegenwärtige Einstufung als aktuelles Instrument akzeptieren könnte. In diesem Zusammenhang wies die Gruppe auf die Bemerkung des Sachverständigenausschusses hin, dass das Haupthindernis für die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 168 möglicherweise darin bestehe, dass seine fortgeschrittenen Normen für den Schutz bei Arbeitslosigkeit nur für Länder mit einer entwickelten formellen Volkswirtschaft und Arbeitsmarktpolitik relevant seien. Um dieser Lage abzuhelfen, schlage sie vor, dass das Amt Materialien mit umfassenden Leitvorgaben für die Umsetzung des Übereinkommens Nr. 168 ausarbeitet, die auch praktische Beispiele enthalten sollten, um mögliche Missverständnisse bezüglich der Anforderungen, die mit der Anwendung des Übereinkommens verbunden sind, auszuräumen. Um einen Konsens über die Einstufung des Übereinkommens Nr. 168 und der Empfehlung Nr. 176 zu ermöglichen, machte die Gruppe eine Reihe von Kompromissvorschlägen, die jedoch sämtlich von den anderen Gruppen abgelehnt wurden. Insbesondere schlug die Arbeitgebergruppe vor, den Status des Instruments als aktuelles Instrument unter der Bedingung aufrechtzuerhalten, dass die SRM TWG in fünf Jahren seinen Status auf der Grundlage der Folgearbeiten, die das Amt bis dorthin durchführt, und der dabei erzielten Ergebnisse erneut überprüft.

26. In Anbetracht der unterschiedlichen Ansichten der Arbeitnehmergruppe und der Regierungsgruppe einerseits und der Arbeitgebergruppe andererseits, was die Einstufung des Übereinkommens Nr. 168 und der Empfehlung Nr. 176 anbelangt, konnte die Arbeitnehmergruppe den restlichen Bestandteilen des in Absatz 24 dargelegten Pakets von mit einander verknüpften Folgemaßnahmen nicht zustimmen. Da die SRM TWG somit bei ihrer Überprüfung der Instrumente zum Thema Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu keinem Konsens gelangt ist, konnten zu dieser Frage keine Empfehlungen ausgesprochen werden.
27. Die Gruppe der Arbeitnehmer erklärte, das Paket von Folgemaßnahmen sei eng mit der Einstufung des Übereinkommens Nr. 168 und der Empfehlung Nr. 176 verknüpft. Bestehe kein Konsens über die eine Frage, so könne es auch keinen Konsens über die andere geben. Das Übereinkommen Nr. 168 und die Empfehlung Nr. 176 seien zwar gegenwärtig als aktuelle Instrumente eingestuft und würden diese Einstufung auch weiterhin behalten, doch wenn das Paket nur zu einem Teil angenommen wird, würde dies Verwirrung darüber stiften, ob die Instrumente weiterhin als aktuell gelten, und damit zusätzliche Hindernisse für eine Ratifizierung schaffen. Wenn die Arbeitgebergruppe weiterhin in Zweifel ziehe, dass das Übereinkommen Nr. 168, das eine Neufassung des Übereinkommens Nr. 44 darstellt, als aktuell anzusehen sei, dann sei es auch nicht angebracht, einen Beschluss über den Zeitpunkt zu fassen, zu dem das Übereinkommen Nr. 44 aufgehoben werden soll. Die Gruppe hatte auch Bedenken gegen den als Kompromiss bezeichneten Vorschlag der Arbeitgebergruppe, das Übereinkommen Nr. 168 nur für befristete Zeit als aktuelles Instrument einzustufen. Dies entspreche keiner der von der SRM TWG vereinbarten Einstufungen. Außerdem würde damit Rechtsunsicherheit bezüglich des Status des Übereinkommens entstehen und auch die Ratifizierung des Instruments nicht erleichtert. Die Arbeitnehmergruppe bedauerte, dass über dieses wichtige Thema kein Konsens erzielt werden konnte, der es der Organisation ermöglicht hätte, mit einem soliden, kohärenten und umfassenden Paket von Maßnahmen weiter voranzuschreiten.
28. Die Gruppe der Arbeitgeber betonte, abgesehen von der Einstufung des Übereinkommens Nr. 168 und der Empfehlung Nr. 176, d.h. der Nummer 7.1.1, stimme sie allen anderen Punkten zu, die in dem Entwurf eines Absatzes 7 der Empfehlungen vorgeschlagen wurden und vorstehend in Absatz 24 dargelegt sind, und sie sei nicht damit einverstanden, dass diese Punkte aus den einvernehmlichen Empfehlungen der SRM TWG gestrichen werden.
29. Die Regierungsgruppe bedauerte sehr, dass es nicht möglich war, zu einem Konsens über den Status des Übereinkommens Nr. 168 und der Empfehlung Nr. 176 und damit über das Paket fristgebundener praktischer Folgemaßnahmen, das verschiedene miteinander verknüpfte, nützliche Komponenten umfasse, zu gelangen.

Erörterung sonstiger Fragen zum Bereich der sozialen Sicherheit

30. Die SRM TWG hat die Frage geschlechtsbezogener Voreingenommenheit oder als solche empfundener Ausdrucksweisen in den Instrumenten zum Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen im Übereinkommen Nr. 102 erörtert. Alle drei Gruppen unterstrichen die Bedeutung dieser Frage, denn die Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt bilde einen zentralen Wert der Organisation. Da die Mitglieder der SRM TWG eine umfassende Prüfung dieser Frage für erforderlich erachteten, verwiesen sie die Angelegenheit an den Verwaltungsrat, der über angemessene Folgemaßnahmen zu entscheiden hätte.

Vorbereitung der siebten Tagung

31. Thema und Datum der siebten Tagung der SRM TWG wären vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im Oktober-November 2021 zu erörtern und endgültig festzulegen. Da keine einvernehmlichen Empfehlungen zu den Instrumenten zum Thema Leistungen bei Arbeitslosigkeit erreicht werden konnten, hat sich die Gruppe der Arbeitnehmer ihre Zustimmung vorbehalten, was die Festlegung des Datums angeht. Die Gruppe der Arbeitgeber sprach sich dafür aus, die siebte Tagung vom 12. bis 16. September 2022 abzuhalten. Die Mitglieder der Regierungsgruppe erklärten, sie zögen es eindeutig vor, wenn ein Datum festgelegt würde.
32. Die SRM TWG kam vorbehaltlich weiterer Diskussionen im Verwaltungsrat überein, ihre siebte Tagung vom 12. bis 16. September 2022 abzuhalten. Sie wird im Rahmen der Instrumentengruppe 5 zum Thema soziale Sicherheit das Teilthema Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten überprüfen; das betrifft ein einziges Instrument (siehe Tabelle 2). Darüber hinaus wird sie die Folgemaßnahmen zu sechs Instrumenten prüfen, die in diesen Teilbereich fallen und bereits für veraltet befunden wurden. Außerdem ersuchte die SRM TWG das Amt, im Anschluss an ihre früheren Diskussionen über die Optionen für die Überprüfung und Setzung von Normen vorbereitende Dokumente zur Normenpolitik und zu den Fragen auszuarbeiten, wie für eine leichtere Abänderung und regelmäßige Aktualisierung der Normen Sorge getragen, die Normensetzungsarbeit der Konferenz erleichtert, die Ratifizierung gefördert und auf die Ratifikation neugefasster Normen zur Ersetzung älterer ratifizierter Normen hingewirkt werden kann – Fragen also, die unter Absatz 12 ihrer Aufgabenstellung fallen.
33. Schließlich genehmigte die SRM TWG im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung, dass acht technische Berater zur Unterstützung der Regierungsmitglieder an ihrer siebten Tagung teilnehmen können. Die Vorsitzende der SRM TWG und die stellvertretenden Vorsitzenden können zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob Vertreter der maßgeblichen internationalen Organisationen und anderer IAO-Gremien zur Teilnahme an der Tagung eingeladen werden sollen.

► **Tabelle 2. Zur Prüfung auf der siebten Tagung der SRM TWG (September 2022) vorgeschlagene Instrumente**

Instrumente im Bereich soziale Sicherheit: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921

Veraltete Instrumente in diesem Bereich

Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925

Übereinkommen (Nr. 18) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, 1925

Empfehlung (Nr. 24) betreffend die Entschädigung bei Berufskrankheiten, 1925

Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 42) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, 1934

Empfehlung (Nr. 22) betreffend die Mindestsätze der Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925

Empfehlung (Nr. 23) betreffend die Rechtsprechung in Streitigkeiten über Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925

► Anhang

Von der SRM TWG auf ihrer sechsten Tagung (13.–18. September 2021) angenommene Empfehlungen,

die gemäß Absatz 22 der Aufgabenstellung der SRM TWG dem Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) zur Prüfung vorgelegt werden

1. Die SRM TWG hat bekanntlich zur Aufgabe, einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus zu leisten, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, die Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.¹ Die grundlegende Bedeutung der internationalen Arbeitsnormen und der Wert dieses Ziels wurden mit der Erklärung für die Zukunft der Arbeit, die zum hundertjährigen Bestehen der IAO angenommen wurde („Jahrhunderterklärung der IAO“, 2019), bekräftigt.²
2. Die verheerenden Folgen der COVID-19-Pandemie für die Arbeitswelt haben nach Ansicht der SRM TWG ins Licht gerückt, wie wichtig und wertvoll ihre Rolle ist. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände die Verpflichtung eingegangen sind, auf eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise hinzuarbeiten, indem sie die Jahrhunderterklärung der IAO gezielt und rasch umsetzen und dadurch den Fortschritt hin zu einer inklusiven, nachhaltigen und widerstandsfähigen Entwicklung mit menschenwürdiger Arbeit für alle fördern.³ Sie hält auch fest, dass die dreigliedrigen Partner die Rolle anerkennen, die dem Sozialschutz bei einem besseren Aufbau für die Zukunft nach der Krise zukommt, was unter anderem Zugang zum Schutz bei Arbeitslosigkeit, zu angemessen bezahlten Krankheitstagen und Krankengeld sowie zu Gesundheits- und Pflegeleistungen einschließt.⁴ Sie erkennt an, dass es einer starken und kohärenten globalen Reaktion zur Unterstützung der nationalen Strategien für die Erholung bedarf, unter anderem um den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, Finanzierungsstrategien für umfassende und nachhaltige Sozialschutzsysteme zu erarbeiten und umzusetzen, deren Ziel in einem umfassenden, angemessenen und nachhaltigen universellen Sozialschutz, einschließlich eines Basisschutzes, auf der Grundlage der internationalen Arbeitsnormen

¹ Abs. 8 der [Aufgabenstellung für die Dreigliedrige Arbeitsgruppe für den Normenüberprüfungsmechanismus](#).

² Erklärung für die Zukunft der Arbeit, angenommen zum hundertjährigen Bestehen der IAO („Jahrhunderterklärung der IAO“), Teil IV(A): „Die Setzung, Förderung und Ratifizierung internationaler Arbeitsnormen sowie die Überwachung ihrer Einhaltung sind für die IAO von grundlegender Bedeutung. Die Organisation muss dazu über einen klaren, robusten, aktuellen und relevanten Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügen und ihn fördern und die Transparenz weiter steigern. Zudem müssen die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen sowie einer maßgebenden und wirksamen Überwachung unterliegen. Die IAO hat ihre Mitglieder bei der Ratifizierung und wirksamen Anwendung der Normen zu unterstützen.“

³ [Entschließung zu einem globalen Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist](#) (2021), Abs. 9.

⁴ [Entschließung zu einem globalen Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist](#) (2021), Abs. 11(c)(a–e).

besteht, ⁵ wobei den Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit) Rechnung zu tragen ist. ⁶

3. In diesem Zusammenhang nimmt die SRM TWG zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat in seinem Beschluss im Rahmen seiner zweiten Überprüfung der Funktionsweise der SRM TWG deren Bedeutung hervorgehoben und dementsprechend unterstrichen hat, dass die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und das Amt den vom Verwaltungsrat angenommenen Empfehlungen der SRM TWG nachzukommen haben. ⁷
4. Wie bei früheren Tagungen nahm die SRM TWG eine sorgfältige Überprüfung der in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen internationalen Arbeitsnormen vor, um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf ⁸
 - a) den Status der geprüften Normen (aktuelle Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Einstufungen);
 - b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, in denen neue Normen erforderlich sind;
 - c) soweit sinnvoll, mit Fristvorgaben verknüpfte praktische Folgemaßnahmen.
5. Die SRM TWG erinnert daran, dass sie sich im Jahr 2017 für die Überprüfung der in ihrem ersten Arbeitsprogramm enthaltenen Normen auf ein System verständigt hat das drei Einstufungen vorsieht: aktuelle Normen, Normen, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern, sowie veraltete Normen. ⁹
6. Die SRM TWG hat erneut ihre Empfehlungen in Paketen von fristgebundenen praktischen Folgemaßnahmen gebündelt. Die Komponenten dieser Pakete sind miteinander verknüpft, komplementär und verstärken sich gegenseitig. Die Arbeitsgruppe bekräftigt, dass die Organisation geeignete Maßnahmen treffen muss, um die fristgerechte Umsetzung sämtlicher ihrer Empfehlungen zu gewährleisten.
7. Im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung legt die SRM TWG ihre Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor und empfiehlt ihm, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der nachstehend aufgeführten Empfehlungen zu unternehmen. Konnte zu einer bestimmten Frage kein Konsens erreicht werden, so werden die unterschiedlichen Positionen in dem Bericht der Arbeitsgruppe an den Verwaltungsrat dargestellt.

Umfassende sektorspezifische Normen ¹⁰

8. Was die umfassenden sektorspezifischen Instrumente betreffend die Sozialversicherung für Lohnarbeiter in der Landwirtschaft und die soziale Sicherheit für Arbeitskräfte in den Streitkräften angeht, so empfiehlt die SRM TWG, dass der Verwaltungsrat
 - 8.1. in Betracht zieht zu beschließen, die entsprechenden Instrumente wie folgt einzustufen:

⁵ Entschließung zu einem globalen Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist (2021), Abs. 14(c).

⁶ Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit), 19. Juni 2021, [ILC.109/Entschließung III](#).

⁷ [GB.341/LILS/5/Beschluss](#) (27. März 2021).

⁸ Abs. 9 der Aufgabenstellung.

⁹ Bericht der dritten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe für den Normenüberprüfungsmechanismus, [GB.331/LILS/2](#), Anhang, Abs. 9 (Empfehlungen).

¹⁰ Siehe SRM TWG/2021/[Technical note 2](#).

- 8.1.1 die Empfehlung (Nr. 17) betreffend die Sozialversicherung (Landwirtschaft), 1921, als ein Instrument, *das im Hinblick auf seine anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordert*, und
- 8.1.2 die Empfehlung (Nr. 68) betreffend die Soziale Sicherheit (Wehrmacht), 1944, als ein *aktuelles* Instrument.
- 8.2. angesichts der Bedeutung, die dem in der Empfehlung Nr. 17 enthaltenen Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf den sozialen Schutz der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zukommt, in Betracht zieht, die Organisation aufzufordern, im Rahmen des kommenden Aktionsplans der IAO für den sozialen Schutz (soziale Sicherheit) für den Zeitraum 2021-26 ein *Paket von mit Fristvorgaben verknüpften praktischen Folgemaßnahmen* durchzuführen, um den von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlussfolgerungen nachzukommen; das schließt namentlich ein, dass das Amt
- i) die Mitgliedstaaten weiterhin durch die Bereitstellung von Leitvorgaben und fachlicher Hilfe bei der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf alle Arbeitskräfte in der Landwirtschaft unterstützt und dabei nicht zuletzt auch die Ratifizierung der einschlägigen aktuellen Instrumente im Bereich der sozialen Sicherheit und ihre wirksame Anwendung auf diese Arbeitskräfte fördert und
 - ii) Forschungsarbeiten zur Ermittlung der zentralen Herausforderungen und Chancen durchführt, die sich mit Blick auf die Anwendung der Maßnahmen der sozialen Sicherheit auf die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ergeben, einschließlich der Herausforderungen in Zusammenhang mit bestehenden Ausnahmeregelungen, um unter Einbeziehung der dreigliedrigen Partner die Optionen für mögliche Folgemaßnahmen zu prüfen, auch was die Ausdehnung der Sozialschutzrechte auf alle Arbeitskräfte in der Landwirtschaft anbelangt.

Ärztliche Betreuung und Krankengeld ¹¹

9. Hinsichtlich der Instrumente, die ärztliche Betreuung und Krankengeld betreffen, empfiehlt die SRM TWG, dass der Verwaltungsrat
- 9.1. in Betracht zieht, folgende Beschlüsse zur Einstufung der entsprechenden Instrumente zu fassen:
- 9.1.1 die Empfehlung (Nr. 69) betreffend ärztliche Betreuung, 1944, wird als ein *aktuelles* Instrument eingestuft, und
 - 9.1.2 die Einstufung des Übereinkommens (Nr. 24) über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927, des Übereinkommens (Nr. 25) über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927, und der Empfehlung (Nr. 29) betreffend Krankenversicherung, 1927, als veraltete Instrumente wird bestätigt;
- 9.2. in Betracht zieht, die Organisation zur Durchführung eines Pakets von mit Fristvorgaben verknüpften praktischen Folgemaßnahmen aufzufordern, zu dem Folgendes gehört:

¹¹ Siehe SRM TWG/2021/[Technical note 3](#).

- 9.2.1 eine Kampagne, mit der die Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 102 (Teile II und III) und/oder des Übereinkommens Nr. 130 durch die Mitgliedstaaten gefördert werden soll;
- 9.2.2 die Ausarbeitung von Aktionsplänen des Amtes zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens Nr. 102 (Teile II und III) und/oder des Übereinkommens Nr. 130 in den Mitgliedstaaten, die derzeit Vertragsparteien der veralteten Übereinkommen Nr. 24 und Nr. 25 sind, einschließlich der Bereitstellung von fachlicher Unterstützung und Leitvorgaben für dreigliedrige Konsultationen;
- 9.2.3 angesichts der erhöhten Bedeutung, die den Instrumenten betreffend ärztliche Betreuung und Unterstützung im Krankheitsfall vor dem Hintergrund der COVID 19-Pandemie zukommt, sollte das Amt ausgehend von den detaillierten Bestimmungen der Empfehlung Nr. 69 fachliche Hilfe und Leitvorgaben bereitstellen, um den Mitgliedstaaten – in einer Form sowie im Wege eines Verfahrens, die noch zu bestimmen bleiben – in diesen Fragen zur Seite zu stehen, soweit angemessen in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation;
- 9.2.4 die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 24 und Nr. 25 im Jahr 2030, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 118. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen wäre.

Sonstige Fragen, die sich aus den Beratungen ergeben

10. Die Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt bildet einen zentralen Wert der Internationalen Arbeitsorganisation, wie die Internationale Arbeitskonferenz in ihrer EntschlieÙung über die Gleichstellung der Geschlechter und die Verwendung von Sprache in Rechtstexten der IAO erneut bekräftigt hat;¹² entsprechend der EntschlieÙung und den Schlussfolgerungen zur ersten und zur zweiten wiederkehrenden Diskussionen über sozialen Schutz (soziale Sicherheit), die die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 100. und ihrer 109. Tagung angenommen hat,¹³ und dem Aktionsplan, den der Verwaltungsrat auf seiner 312. Tagung (November 2011) gebilligt hat,¹⁴ empfiehlt die SRM TWG daher dem Verwaltungsrat, das Amt um die Ausarbeitung eines Hintergrundpapiers über die Konsequenzen zu ersuchen, die sich aus geschlechtsspezifischen Formulierungen in manchen Bestimmungen der Normen der IAO im Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere im Übereinkommen (Nr. 102) über soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, ergeben, und dieses Papier so bald wie möglich zur Erörterung auf die Tagesordnung des Verwaltungsrates zu setzen, damit geeignete FolgemaÙnahmen beschlossen werden können.

¹² EntschlieÙung über die Gleichstellung der Geschlechter und die Verwendung von Sprache in Rechtstexten der IAO, von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 100. Tagung (2011) angenommen, Verhandlungsbericht Nr. 10, S. 2.

¹³ EntschlieÙung und Schlussfolgerungen zur wiederkehrenden Diskussionen über sozialen Schutz, Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung (2011); siehe insbesondere Abs. 30 der Schlussfolgerungen, S. 73.

¹⁴ GB.312/POL/2, 312. Tagung (November 2011), Abs. 7 und Anhang I, Nummer 1.2.